



SCHWEIZER KMU
PENSIONS KASSE

Vorsorgereglement – Nachtrag per 1.1.2023

Schweizer KMU Pensionskasse

in der Kompetenz des Stiftungsrats

gültig ab 1. Januar 2023

A. Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement

Der Stiftungsrat hat untenstehenden Nachtrag zum Vorsorgereglement erlassen. Die Regelungen des Nachtrags haben Vorrang gegenüber dem Vorsorgereglement. Nach der Artikelüberschrift werden jeweils in kursiver Schrift Kommentare zur Einordnung der neuen Regelungen im Kontext vom Vorsorgereglement gegeben.

Art. 1 Meldung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

Erfährt die Sammelstiftung im Rahmen ihrer Tätigkeiten, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so kann sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung und die Organe der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen darüber informieren.

Art. 2 Verzug bei Unterhaltszahlungen

Neue Regelung.

¹ Befinden sich Versicherte mit Unterhaltszahlungen in Verzug und wurde dies der Stiftung durch die Fachstelle gemeldet, so ist die Stiftung verpflichtet, die Auszahlung von Kapitalleistungen der Fachstelle anzuzeigen und die Auszahlung frühestens 30 Tagen nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vorzunehmen.

Unter Kapitalleistungen sind folgende Ansprüche zu verstehen:

- a) Auszahlung von Kapitalabfindungen in der Höhe von mindestens CHF 1'000
- b) Barauszahlung nach Art. 5 FZG in der Höhe von mindestens CHF 1'000
- c) Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Art. 30c BVG und Art. 331e OR
- d) Pfandverwertung von Guthaben aus der Verpfändung von Vorsorgeguthaben nach Art. 30b BGV

² Eine Meldung an die Fachstelle erfolgt ebenso bei einer Verpfändung von Vorsorgeguthaben nach Art. 30b BVG.

Art. 3 Höhe der Invalidenrente

Abänderung des Art. 9 Abs. 2 des Vorsorgereglements.

- a) ¹ Die Höhe der versicherten Invalidenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Die versicherte Person hat Anspruch auf: eine volle Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70%;
- b) eine Rente, die dem prozentualen Anteil der Invalidität entspricht, wenn der Invaliditätsgrad zwischen 50% – 69% beträgt;
- c) eine Rente gemäss nachstehender Tabelle, wenn der Invaliditätsgrad unter 50% beträgt.

Invalidität	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45.0 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40.0 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35.0 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30.0 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25.0 Prozent

² Das bisher angesparte Altersguthaben wird gemäss dem oben definierten Anteil aufgeteilt und der invalide Teil wird durch die Prämienbefreiung weiter geäufnet.

Art. 4 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2022

Übergangsbestimmung zur neuen Regelungen der Teilinvalidität.

¹ Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung vom 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte geändert oder auf 100 Prozent erhöht wird.

² Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte oder bei einer Erhöhung auf 100 Prozent bestehen, sofern die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 dieses Nachtrages zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

³ Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung vom 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs von Art. 3 Abs. 1 dieses Nachtrages spätestens am 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Versicherten der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte geändert oder auf 100 Prozent erhöht wird.

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung wird die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 dieses Nachtrages aufgeschoben und die bisherige Rentenberechnung nach altem Recht angewendet.

Art. 5 Lohndefinition

Ergänzung zu Art. 4 des Vorsorgereglements.

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuungsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR oder ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329i OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

Art. 6 Externe Mitgliedschaft – freiwillige Kündigung & Präzisierung

Ergänzung zu Art. 26 des Vorsorgereglements.

¹ Auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann auf Anfrage des Versicherten eine externe Mitgliedschaft verlangen, sofern die versicherte Person als arbeitslos gemeldet und nicht bei einem anderen Arbeitgeber bzw. bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert ist.

² Die Dauer der externen Mitgliedschaft ist auf maximal zwei Jahre beschränkt. Nach Ablauf der externen Mitgliedschaft erfolgt entweder der ordentliche Austritt, falls der Versicherte nach wie vor arbeitslos gemeldet ist, oder die vorzeitige Pensionierung.

³ Für Versicherte, die von einer branchenspezifischen Überbrückungslösung profitieren können wie z.B. Stiftung FAR oder VRM, haben die Bestimmungen zur «Externen Mitgliedschaft» keine Gültigkeit.

⁴ Freiwillige Einkäufe sind bei einer externen Mitgliedschaft weiterhin möglich, falls ein Einkaufspotential vorhanden ist. Der Arbeitnehmeranteil an Sanierungsbeiträgen ist ebenfalls vom Versicherten zu erbringen. Der Arbeitgeberanteil entfällt und wird auch nicht vom Arbeitgeber erbracht.

Art. 7 Freiwillige Weiterversicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR oder VRM)

Neue Regelung.

¹ Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR oder VRM für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe beziehen, können während der Dauer des Bezugs dieser Überbrückungsrente den Sparprozess weiterführen.

² Wird der Sparprozess weitergeführt, so entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod mit Ausnahme des Todesfallkapitals (auf vorhandenes Altersguthaben beschränkt). Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach gemäss den gültigen reglementarischen Bestimmungen.

³ Die jährlichen Altersgutschriften werden für die Dauer der Überbrückungsrente von der Stiftung festgelegt, finanziert und an die Schweizer KMU Pensionskasse überwiesen. Die Stiftung ist Beitragsschuldnerin. Die jährlichen Altersgutschriften werden dem Alterskonto gutgeschrieben.

⁴ Jeder Kapital- oder Rentenbezug vor dem Anspruchsbeginn auf eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR ab 1. April 2019 oder während deren Dauer führt zum Verlust der Sparbeiträge der Stiftung FAR.

⁵ Die versicherte Person hat ihre Ansprüche gegenüber der Stiftung FAR oder VRM selbst abzuklären.

Art. 8 Leistungen bei Tod

Ergänzung zu Art. 10 Abschnitt a des Vorsorgereglements

¹ Anspruch auf die Partnerrente hat auch der Partner, der für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommt, das Anspruch auf eine Waisenrente hat.

Ergänzung zu Art. 10 Abschnitt b des Vorsorgereglements

² Die Aufzählung Begünstigtenhierarchie in Art. 10 Abschnitt b Abs. 2 lit. c des Vorsorgereglements wird wie folgt auf zwei Unterstufen präzisiert:

- i. Bei Vorliegen von Kindern, erhalten nur die Kinder das Todesfallkapital zu gleichen Teilen.
- ii. Existieren keine Kinder, so sind die Eltern zusammen mit den Geschwistern (zu gleichen Teilen nach Anzahl Personen) die Begünstigten für das Todesfallkapital.

³ Der Versicherte kann in innerhalb einer Unterstufe die Begünstigten selbst bezeichnen. Dies muss in schriftlicher Form bei der Vorsorgeeinrichtung eingereicht werden.

Art. 9 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Ergänzung zu Art. 29 des Vorsorgereglements.

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung nach Art. 331 d des Obligationenrechts für die Wohneigentumsförderung.

Art. 10 Verjährung

Ersatz des Art. 31 des Vorsorgereglements.

¹ Die Leistungsanspruch verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Leistungsfalls die Stiftung nicht verlassen haben.

² Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren, wobei die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts anwendbar sind.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Nachtrag soll die jeweiligen Bestimmungen des Vorsorgereglements ergänzen oder ablösen. Im Zweifelsfall gehen die Regelungen dieses Nachtrags vor.

² Das Reglement und dieser Nachtrag kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Der Stiftungsrat kann die Reglemente jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen. Die erworbenen Ansprüche der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

³ Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde und den Vorsorgewerken zur Kenntnis gebracht.

⁴ Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1 – Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze betragen je nach Jahr der Pensionierung und Alter:

Pensionierungs-jahr	Alter 69	Alter 68	Alter 67	Alter 66	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 59	Alter 58
2022	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%
2023	6.70%	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%
2024	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%
2025	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%
2026	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%
2027	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%
2028	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.00%

Pensionierungs-jahr	Alter 70	Alter 69	Alter 68	Alter 67	Alter 66	Alter 65	Alter 64	Alter 63	Alter 62	Alter 61	Alter 60	Alter 59	Alter 58
2022	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%
2023	6.70%	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%
2024	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%
2025	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%
2026	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.00%
2027	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%	3.90%
2028	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.00%	3.80%

Die Höhe der jährlichen Altersrente bestimmt sich aus dem bei Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem massgebenden Umwandlungssatz.